



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

# Fachprozess EAZW

Nr. 32.4 vom 1. Juli 2009 (Stand: 1. Januar 2013)

**Auflösung der Ehe durch Gerichtsurteil  
im Inland oder im Ausland**

Geschäftsfall Eheauflösung

**Eheauflösung  
im Inland oder im Ausland**

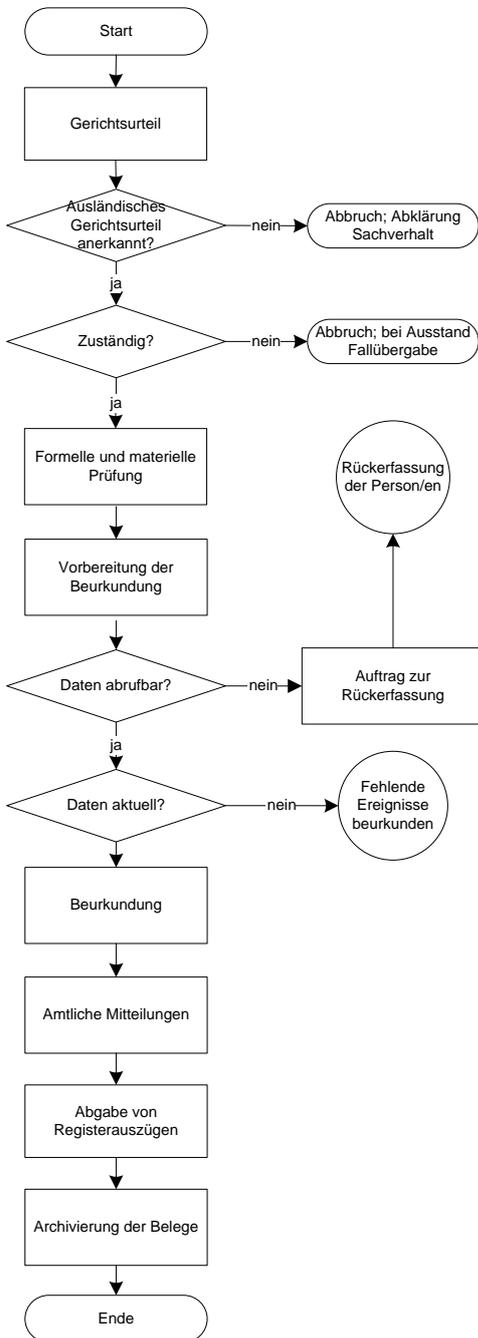
<b>0</b>	<b>Systematische Übersicht</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Beleg</b>	<b>5</b>
1.1	Gerichtsurteil betreffend die Auflösung der Ehe	5
1.1.1	Scheidung	5
1.1.2	Ungültigkeitserklärung	5
1.1.3	Tod eines Ehegatten vor Rechtskraft des Scheidungsurteils	5
<b>2</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>5</b>
2.1	Örtlich	5
2.1.1	Schweizerisches Gerichtsurteil	5
2.1.2	Ausländisches Gerichtsurteil	6
2.2	Sachlich	6
2.3	Persönlich	6
<b>3</b>	<b>Prüfung</b>	<b>6</b>
3.1	Allgemeines	6
3.2	Verfügung der Aufsichtsbehörde	6
3.3	Namensführung	7
3.4	Wirkung auf das während der Ehe geborene Kind	7
<b>4</b>	<b>Vorbereiten der Beurkundung</b>	<b>7</b>
4.1	Daten nicht abrufbar	7
4.2	Daten abrufbar	8
<b>5</b>	<b>Beurkundung</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Amtliche Mitteilungen</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Abgabe von Registerauszügen</b>	<b>9</b>
7.1	Familienausweis	9
7.2	Heimatschein	9
7.3	Bestätigung der Eintragung einer gerichtlichen Auflösung einer Ehe	9
7.4	Bestätigung über die Beurkundung	9
7.5	Familienbüchlein	10
<b>8</b>	<b>Archivierung der Belege</b>	<b>10</b>
8.1	Mitteilung des Gerichts bzw. Gerichtsurteil	10
8.2	Korrespondenzen	10

## Änderungstabelle

<b>Änderung per 1. Januar 2011</b>	<b>NEU</b>
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 7.3	Neues Dokument in Prozess aufgenommen.

<b>Änderung per 1. Januar 2013</b>	<b>NEU</b>
Neue Ziffer 1.1.3	Tod eines Ehegatten vor Rechtskraft des Scheidungsurteils.
Ziffer 3.3	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 7.4	Anpassung an das neue Namensrecht.

## 0 Systematische Übersicht



### 1 Beleg

- 1.1 Gerichtsurteil betreffend die Auflösung der Ehe
  - 1.1.1 Scheidung
  - 1.1.2 Ungültigkeitserklärung
  - 1.1.3 Tod eines Ehegatten vor Rechtskraft des Scheidungsurteils

### 2 Zuständigkeit

- 2.1 Örtlich
  - 2.1.1 Schweizerisches Gerichtsurteil
  - 2.1.2 Ausländisches Gerichtsurteil
- 2.2 Sachlich
- 2.3 Persönlich

### 3 Prüfung

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Verfügung der Aufsichtsbehörde
- 3.3 Namensführung
- 3.4 Wirkung auf das während der Ehe geborene Kind

### 4 Vorbereiten der Beurkundung

- 4.1 Daten nicht abrufbar
- 4.1 Daten abrufbar

### 5 Beurkundungsvorgang

### 6 Amtliche Mitteilungen

### 7 Abgabe von Registereuszügen

- 7.1 Familienausweis
- 7.2 Heimatschein
- 7.3 Bestätigung der Eintragung einer gerichtlichen Auflösung einer Ehe
- 7.4 Bestätigung über die Beurkundung
- 7.5 Familienbüchlein

### 8 Archivierung der Belege

- 8.1 Mitteilung des Gerichts bzw. Gerichtsurteil
- 8.2 Korrespondenzen

## 1 Beleg

### 1.1 Gerichtsurteil betreffend die Auflösung der Ehe

#### 1.1.1 Scheidung

Es liegt ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen oder eines ausländischen Gerichtes über die Scheidung der Ehe vor. Besitzt keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, ist die gerichtliche Auflösung ihrer Ehe nur dann zu beurkunden, wenn die Daten der betroffenen Personen abgerufen werden können; die Erfüllung der amtlichen Mitteilungspflicht bleibt vorbehalten.

#### 1.1.2 Ungültigkeitserklärung

Es liegt ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen oder eines ausländischen Gerichtes über die Ungültigkeitserklärung der Ehe vor. Besitzt keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, ist die gerichtliche Auflösung ihrer Ehe nur dann zu beurkunden, wenn die Daten der betroffenen Personen abgerufen werden können; die Erfüllung der amtlichen Mitteilungspflicht bleibt vorbehalten.

#### 1.1.3 Tod eines Ehegatten vor Rechtskraft des Scheidungsurteils

Stirbt ein Ehegatte während der Dauer des Scheidungsverfahrens, wird das weitere Verfahren gegenstandslos. Der überlebende Ehegatte gilt als Witwe oder Witwer. Ist ein Urteil bereits zur Eintragung an das Zivilstandsamt übermittelt worden und stellt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte fest, dass einer der Ehegatten vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils gestorben ist, trägt sie oder er die Scheidung nicht ein und sendet die Scheidungsmitteilung mit einem entsprechenden Vermerk an das Gericht zurück.

## 2 Zuständigkeit

### 2.1 Örtlich

Die Zuständigkeit für die Beurkundung richtet sich im Rahmen des Bundesrechts nach kantonalem Organisationsrecht (Art. 43 Abs. 1 ZStV; Art. 2 Abs. 2 Bst. b oder Abs. 3 ZStV).

#### 2.1.1 Schweizerisches Gerichtsurteil

Fehlt eine kantonale Regelung, fällt die Beurkundung der gerichtlichen Auflösung der Ehe in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes am **Sitz des Gerichts**. Besitzt keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, ist die Beurkundung nur dann zwingend, wenn die Daten **abrufbar** sind.

### 2.1.2 Ausländisches Gerichtsurteil

Die im **Ausland** erfolgte gerichtliche Auflösung der Ehe ist im Heimatkanton des Ehemannes zu beurkunden, wenn dieser das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Ist er Ausländer, ist die gerichtliche Eheauflösung im Heimatkanton der Ehefrau zu beurkunden. Besitzt die betroffene Person Gemeindebürgerrechte in mehreren Kantonen, hat dasjenige Zivilstandsamt die Beurkundung durchzuführen, dem die ausländische Urkunde zu diesem Zweck zugestellt wird.

Besitzt keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, ist die Beurkundung der gerichtlichen Eheauflösung nur dann zwingend, wenn die Daten abrufbar sind. In diesem Falle entscheidet die Aufsichtsbehörde im Wohnsitzkanton oder die Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem ein neues Ereignis zu beurkunden ist, über die Anerkennbarkeit eines ausländischen Urteils und ordnet gleichzeitig dessen Beurkundung an.

### 2.2 Sachlich

Urteile über die Trennung einer Ehe werden zivilstandsamtlich nicht beurkundet; der Zivilstand im Personenstandsregister lautet weiterhin "verheiratet". Entscheidet ein ausländisches Gericht anlässlich der Ehetrennung gleichzeitig auch über die Namensführung nach der Trennung, ist die gerichtlich festgelegte Namensführung im Rahmen von Artikel 37 IPRG mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde (siehe Ziff. 3.2) ohne Hinweis auf die Ehetrennung als gerichtlich bewilligte Namensänderung zu beurkunden.

### 2.3 Persönlich

Für die Beurkundung der gerichtlichen Auflösung der Ehe haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes die gesetzliche **Ausstandspflicht** zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

## 3 Prüfung

### 3.1 Allgemeines

Das Gerichtsurteil muss in Rechtskraft erwachsen sein. Es muss ausserdem im Original unterzeichnet oder als mit dem Original übereinstimmende Fotokopie beglaubigt sein. Nicht ordnungsgemäss erfolgte Mitteilungen sind zurückzuweisen, weil sie den rechtlichen Anforderungen eines Beleges für die Beurkundung nicht genügen (Art. 43 Abs. 6 ZStV).

### 3.2 Verfügung der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons des Ehemannes oder, wenn er das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt, die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons der Ehefrau entscheidet über die Anerkennbarkeit der im Ausland erfolgten Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe.

Sie kann sich dabei auf die Beurteilung (summarische Übersetzung und Bestätigung über die Echtheit des Dokumentes) der für den ausländischen Gerichtsort zuständigen schweizerischen Vertretung stützen.

Sind nach der oben erwähnten Regel mehrere Heimatkantone betroffen, entscheidet diejenige Aufsichtsbehörde, die in den Besitz des Gerichtsurteils gelangt ist.

Sind die Daten der beiden betroffenen Personen abrufbar, ist die Verfügung der Aufsichtsbehörde zwingend, auch wenn keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Die Verfügung fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde am Wohnsitz einer der beiden betroffenen ausländischen Personen oder, wenn eine neue Amtshandlung bei einem Zivilstandsamt hängig ist, in diejenige im Ereigniskanton (Art. 23 Abs. 2 ZStV).

### 3.3 Namensführung

Die Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe hat keine Wirkungen auf die Namensführung der betroffenen Personen, soweit schweizerisches Recht auf sie anwendbar ist (Art. 37 Abs. 1 IPRG). Haben die betroffenen Personen ihren Wohnsitz im Ausland, untersteht die Namensführung dem Recht des Wohnsitzstaates.

In der Schweiz wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer können ihren Namen anlässlich der Scheidung dem Recht ihres Heimatstaates unterstellen (Art. 37 Abs. 2 IPRG).

Gelangt Schweizer Recht auf die Namensführung nach Auflösung der Ehe zur Anwendung, so kann eine Erklärung nach Art. 119 ZGB bzw. Art. 109 Abs. 2 ZGB in Verbindung mit Art. 119 ZGB abgegeben werden.

### 3.4 Wirkung auf das während der Ehe geborene Kind

Ist die Ehe gemäss Urteilsbegründung (Art. 105 Abs. 4 ZGB) für ungültig erklärt worden, weil einer der Ehegatten nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen wollte, ist festzustellen, ob die Ehefrau während der Ehe ein Kind geboren hat. Trifft dies zu, entfällt die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes von Gesetzes wegen (Art. 109 Abs. 3 ZGB). Das Gerichtsurteil über die Ungültigerklärung der Ehe dient dabei auch als Beleg für die Aufhebung des Kindesverhältnisses (siehe Fachprozess Nr. 33.7 "Aufhebung Vaterschaftsvermutung").

## 4 Vorbereiten der Beurkundung

### 4.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten der Person im System nicht abrufbar, ist gegebenenfalls die Rückerfassung zu veranlassen (siehe Fachprozess Nr. 30.1 "Rückerfassung").

Besitzt keine der beiden betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, ist ihre Aufnahme in das Personenstandsregister und die anschliessende Beurkundung der Eheauflösung nicht zwingend (siehe Ziff. 1.1.1 und 1.1.2). Hingegen muss die Mitteilungspflicht erfüllt werden (Weiterleitung des Dokumentes an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes gemäss Art. 49 ZStV).

#### 4.2 Daten abrufbar

Gestützt auf die zur Verfügung stehenden Angaben ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV).

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand der betroffenen Person nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand sind, muss das Verfahren **unterbrochen** werden, bis alle vor dem Tag, an dem die Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe rechtskräftig geworden ist, eingetretenen und noch nicht beurkundeten Ereignisse nachgewiesen und beurkundet sind.

## 5 Beurkundung

Sobald die aktuellen Daten (nach der Regel  $x - 1$ , d.h. Stand am Tage vor der gerichtlichen Auflösung der Ehe) der beiden betroffenen Personen im System zur Verfügung stehen, ist die Eheauflösung zu beurkunden.

## 6 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person (Art. 49 Abs. 1 Bst. b ZStV),
- an das Bundesamt für Statistik (Art. 52 ZStV) sowie
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen

- an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 2 Bst. b ZStV),
- an das Bundesamt für Migration, wenn das Ereignis eine asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betrifft (Art. 51 Abs. 1 Bst. c ZStV) sowie
- an die ausländische Heimatbehörde der betroffenen Person, wenn eine internationale Vereinbarung dies vorsieht (Art. 54 Abs. 1 ZStV).

Wurde ein Wohnsitz in der Schweiz erst nach der gerichtlichen Auflösung der Ehe begründet, obliegt die Meldepflicht grundsätzlich der zugezogenen Person.

Zusätzliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage.

## **7 Abgabe von Registerauszügen**

### **7.1 Familienausweis**

Die von der Ehescheidung oder Ungültigerklärung der Ehe betroffenen Personen sind nicht verpflichtet, einen neuen Familienausweis (Formular 7.4) für den Nachweis der Auflösung der Ehe zu beziehen.

Der ungültig gewordene Familienausweis wird gegen Rückgabe kostenfrei und, falls gewünscht, separat für jede der beiden betroffenen Personen ersetzt.

### **7.2 Heimatschein**

Mit der Änderung des Zivilstandes wird der Heimatschein ungültig, weil die Angaben nicht mehr aktuell sind. Die Gemeinde des Wohnsitzes oder Aufenthaltes der betroffenen Person kann die Hinterlegung eines neuen Heimatscheines verlangen.

### **7.3 Bestätigung der Eintragung einer gerichtlichen Auflösung einer Ehe**

Sofern eine entsprechende Bestellung vorliegt, kann eine Bestätigung der Eintragung einer gerichtlichen Auflösung einer Ehe abgegeben werden. Es besteht keine Verpflichtung zum Bezug dieses kostenpflichtigen Dokumentes.

### **7.4 Bestätigung über die Beurkundung**

Auf Verlangen der schweizerischen Vertretung wird bestätigt, dass die im Ausland erfolgte gerichtliche Auflösung der Ehe für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt wird. Gleichzeitig werden auch die namensrechtlichen Wirkungen bescheinigt, damit das Immatrikulationsregister nachgeführt werden kann.

Diese Bestätigung kann auch im Zusammenhang mit der Verfügung über die Beurkundung der im Ausland erfolgten gerichtlichen Auflösung der Ehe (Art. 32 IPRG) von der Aufsichtsbehörde abgegeben werden.

## 7.5 Familienbüchlein

Wird ein schweizerisches Familienbüchlein vorgelegt, ist die Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe im dafür vorgesehenen Feld (Änderungen im Stand, Namen und Bürgerrecht) anzumerken. Die Eintragung ist mit dem Amtsstempel zu versehen; eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

Tritt eine Änderung in der Namensführung ein, darf dies ausnahmsweise durch das gleiche Zivilstandsamt gestützt auf die abrufbaren Daten bescheinigt werden. Die Nachführung des Familienbüchleins ist kostenfrei.

## 8 Archivierung der Belege

### 8.1 Mitteilung des Gerichts bzw. Gerichtsurteil

Das inländische oder ausländische Gerichtsurteil betreffend die Auflösung der Ehe ist als Beleg zur elektronischen Beurkundung aufzubewahren.

Handelt es sich um das Urteil eines ausländischen Gerichts, ist die Verfügung der Aufsichtsbehörde über die Anerkennung ebenfalls bei den Belegen aufzubewahren.

### 8.2 Korrespondenzen

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren.